Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 229 „Schule am Meer“				
Lfd.-Nr.	Kenn-Nr.	Kurzbezeichnung	Eingang der Stellungnahme am:	Anregungen ja /nein
1.	T 01	Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg		
2.	T 04	LGLN Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf		
3.	T 07	Landkreis Cuxhaven	30.07.2025 / 08.08.2025	ja
4.	T 20	Agentur für Arbeit Cuxhaven		
5.	T 21	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Cuxhaven	23.07.2025	nein
6.	T 24	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	23.07.2025	nein
7.	T 25	IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum	03.07.2025	nein
8.	T 27	Kreishandwerkstatt		
9.	T 33	EWE Netz GmbH G-EN-AS Leitungsrechte, Oldenburg	23.06.2025	ja
10.	T 34	EWE WASSER GmbH	30.07.2025	ja
11.	T 42	Ev.-luth. Kirchenamt Elbe-Weser, Bremerhaven		
12.	T 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud		
13.	T 46	Ev.-luth. Emmausgemeinde		
14.	T 53	Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Immobilien, Hildesheim		
15.	T 54	Röm. Katholische Pfarrgemeinde St. Marien		
16.	T 64	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover	29.07.2025	ja
17.	T 66	Deutsche Telekom Technik, Bremen	20.06.2025	ja
18.	T 69	Ericsson Services GmbH, Düsseldorf		
19.	T 71	Telefonica Germany Nürnberg		
20.	T 72	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	25.06.2025 / 26.08.2025 / 27.08.2025	ja
21.	T 74	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Hannover	04.07.2025	nein
22.	T 75	BAIUDBw, Referat Infra I 3, Bonn	16.06.2025	nein
23.	T 76	Bundesnetzagentur, Referat 226, Berlin		
24.	T 77	Polizeiinspektion Cuxhaven	22.08.2025	ja
25.	FB 3	Gebäude- und Grundstückswirtschaft		
26.	Abt. 4.1	Naturschutz, Landwirtschaft und Grünflächenplanung	28.07.2025	ja
27.	FB 5	Straße und Verkehr		
28.	Abt. 6.2	Bauaufsicht und Immissionsschutz	03.07.2025	ja
29.	FB 7	Bürgerservice, Ordnung und Katastrophenschutz		
30.	Abt. 8.3	Museen und Stadtarchäologie	29.07.2025	ja
31.	Abt. 9.1	Bildung und Sport		
32.	600	Abfallwirtschaft und Straßenreinigung	16.06.2025	nein
33.	700	Brandschutz und Rettungswesen	16.06.2025	nein
34.	800	Agentur für Wirtschaftsförderung		
35.		Initiative Stadtgrün BUND Kreisgruppe Cuxhaven	25.07.2025	ja
36.		Rechtsanwälte Günther i.A. BUND Kreisgruppe Cuxhaven	30.07.2025	ja
37.	B	Öffentlichkeitsbeteiligung – Stellungnahmen von Einwohnern	20.07.2025	ja

Bebauungsplan Nr. 229 „Schule am Meer“ *(Bearbeitungsstand: 28.08.2025)*

Synopse der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Beteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Lfd. Nr.	**Behörde, TÖB** (Eingangsdatum)	**Anregung / Inhalt der Stellungnahme** (nach Absätzen gegliedert)	**Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:**	**Behandlungsvorschlag**
LAND UND BUND				
1.	T01 Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg			
2.	T 04 LGLN Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf			
LANDKREIS UND GEMEINDEN				
3.1	T 07 Landkreis Cuxhaven (30.07.2025)	Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen: **<u>Bereich Gesundheit</u>** **<u>Fachbereich Krisenmanagement & Umweltmedizin</u>** Der Bereich Gesundheit - Fachbereich Krisenmanagement & Umweltmedizin - nimmt aus umweltmedizinischer Sicht zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Die getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgrund der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung einschließlich der Festsetzung von Lärmpegelbereichen und einer Lärmschutzwand sind im Rahmen der Planung im vorliegenden Umfang notwendig und angemessen. Den in der Schalltechnischen Untersuchung berechneten planbedingten vermehrten Verkehrslärmimmissionen im Einwirkbereich der geplanten Querverbindung steht eine der vorgelegten Verkehrsprognose entnommene, signifikante Verringerung des Verkehrsaufkommens im südlichen Abschnitt des Strichwegs gegengüber (ca. 5100 Fahrzeuge/d gezählt, ca. 4300 Fahrzeuge/d prognostiziert), die dazu beitragen wird, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unter Beibehalt der bestehenden Tempo-30-Beschränkung zu ermöglichen. Unter Hinzuziehung der Länge der betroffenen Straßenabschnitte und der Anbausituation	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen. Der Einschätzung, dass der Strichweg entlastet wird und die Sicherheit des Verkehrs dadurch erhöht wird, wird zugestimmt. Der Einschätzung, dass mehr Menschen in ihrem Wohnumfeld entlastet als belastet werden wird ebenfalls zugestimmt.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		kann davon ausgegangen werden, dass unter umweltmedizinischen Aspekten durch die Planung mehr Menschen in ihrem Wohnumfeld entlastet als belastet werden. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken bestehen nicht		
3.2		**Bereich Natur & ländliche Räume Fachbereich Natur & Landschaft** Aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Am 03.09.2024 hat ein Ortstermin stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass es sich bei keinem der umliegenden Gehölzbestände um Wald handelt und sich somit im Umkreis von 100 Metern zum Plangebiet kein Wald befindet.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
3.3		**Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung Regionalplanung** Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) am 01.09.2021 in Kraft getreten ist. Die in der Anlage zur BRPHV enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1. Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Insbesondere verweise ich auf die Ziele I.1.1 und I.2.1 im Festlegungsteil unter I. Allgemeines 1. Hochwasserrisikomanagement und 2. Klimawandel und -anpassung, die Prüfaufträge enthalten. Die Prüfaufträge sind durchzuführen und die Ergebnisse sind in der Begründung der Bauleitplanung darzulegen. Für weitere Erläuterungen sind die Begründungen zu diesen Zielen zu sichten (siehe dazu die Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan - BRPH) unter C. Planbegründung https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/artikel/brphochwasserschutz/bundesraumordnungsplan-hochwasserschutz.html. In diesem Zusammenhang wird auf das Arbeitspapier „Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ verwiesen. Ich bitte das Arbeitspapier bei ihren Ausführungen zu den Festlegungen zum Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Es kann ebenso unter dem o. g. Link abgerufen werden.	Die beiden Prüfaufträge zum 1. Hochwasserrisikomanagement und 2. Klimawandel- und anpassung werden durchgeführt. In den Kapiteln 3.1 und 3. der Begründung werden die Ergebnisse dargelegt. Unter Berücksichtigung des Starkregenrisikos und der zukünftig potentiell stark versiegelten Plangebietsfläche wird dringend empfohlen ein Starkregenkonzept als Bestandteil der Unterlagen im Bauantragsverfahren miteinzureichen. Da aktuell der tatsächliche Versiegelungsgrad und die Ausgestaltung des Schulgebäudes noch nicht bekannt sind, kann derzeit noch kein Starkregenkonzept erstellt werden. Als Datengrundlage dient hierbei zukünftig der Kartendienst des Landkreises Cuxhaven „Starkregen und Überschwemmung“ (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Natur/Starkregen-) und das Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni).	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Ferner gebe ich den Hinweis, der Landkreis Cuxhaven über ein Kartendienst „Starkregen und Überschwemmung“ (https://www.landkreis-cuxhaven.de/Themenbereiche/Natur/Starkregen-) und das Geoportal des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie über einen Kartendienst Starkregen (https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni) verfügt. Die Begründung sollte unter Berücksichtigung dieser Kartendienste ergänzt/konkretisiert werden, da gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 im Festlegungsteil unter I. Allgemeines 1. Hochwasserrisikomanagement und 2. Klimawandel und -anpassung öffentliche Daten bei der Prüfung heranzuziehen sind. Anbei werden die soeben erwähnten Ziele zitiert: „I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und - 3 - Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“ <u>Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken</u> gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.		
3.4	(08.08.2025)	Im Nachgang zu der in den vergangenen Wochen durchgeführten Beteiligung zu dem Projekt Schule am Meer in Cuxhaven möchte ich seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Cuxhaven noch einmal betonen, dass eine Erschließung des Schulgrundstückes von der Kreisstraße 1 „Döser Feldweg“ grundsätzlich möglich sein wird. Die Kreisstraße 1 weist in diesem Streckenabschnitt eine für die Einrichtung eventuell zusätzlich erforderlicher Fahrspuren / Abbiegespuren ausreichende Fahrbahnbreite auf.	Die Erschließung des Plangebiets wird auch von der Kreisstraße 1“Döser Feldweg“ grundsätzlich möglich sein. Dies ermöglicht, dass im Wettbewerbsverfahren verschiedene Erschließungsvarianten möglich sind.	Kenntnisnahme
GEWERBE, HANDEL UND HANDWERK				
4.	T 20 Agentur für Arbeit Cuxhaven			

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
5.	T 21 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (23.07.2025)	Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven nicht berührt.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
6.	T 24 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (23.07.2025)	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
7.	T 25 IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum (03.07.2025)	Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Planverfahren. Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
8.	T27 Kreishandwerkerstatt			
VER- UND ENTSORGUNG				
9.	T 33 EWE Netz GmbH, G-EN-AS Leitungsrechte (23.06.2025)	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen	Die Versorgungsleitungen der EWE Netz GmbH werden im weiteren Planverfahren und vor Baubeginn berücksichtigt. Die EWE Netz wird in die weitere Planung der Fläche und einer anschließenden Bebauung frühzeitig miteinbezogen.	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH <u>hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen</u> vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:		

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen		
10.	T 34 EWE Wasser GmbH (30.07.2025)	Stellvertretend für die EWE Wasser GmbH haben wir die zur Verfügung gestellten Unterlagen im Planfall Bebauungsplan Nr. 229 „Schule am Meer“ und 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Schule am Meer“ fachtechnisch geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Bezüglich der Bemessung der Regenwasserkanäle ist eine Bemessung nach DIN 1986-100 korrekt, sofern es sich nicht um öffentliche Kanäle handelt. Andernfalls ist die Bemessung gemäß DWA A 118 durchzuführen und ein anderer Bemessungsregen (entsprechend der Schutzkategorie) anzusetzen. Die Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens ist, sofern dieses von der EWE Wasser GmbH übernommen werden soll, mit der EWE Wasser GmbH abzustimmen. Die Schmutzwasserentwässerung über die beiden genannten Anschlussmöglichkeiten sollte unproblematisch sein, bedarf aber auch der Abstimmung der der EWE Wasser GmbH. Die EWE Wasser GmbH ist im weiteren Planungsverlauf mit einzubeziehen.	Die Einwände der EWE Wasser GmbH werden im weiteren Planverfahren und vor Baubeginn berücksichtigt. Die EWE Wasser wird in die weitere Planung der Fläche und einer anschließenden Bebauung frühzeitig miteinbezogen. Dies gilt insbesondere für die Regenwasserkanäle, Schmutzwasserentwässerung und das notwendige Regenrückhaltebecken.	Berücksichtigung
KIRCHEN				
11.	T 42 Ev.-luth. Kirchenamt Elbe-Weser			
12.	T 44 Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gertrud			
13.	T 46 Ev.-luth. Emmausgemeinde			

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
14.	T 53 Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Immobilien			
15.	T 54 Röm. Katholische Pfarrgemeinde St. Marien			
RICHTFUNK UND TELEKOMMUNIKATION				
16.	T 64 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (29.07.2025)	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2025. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Der Bestand an Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH wird berücksichtigt.	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
17.	T 66 Deutsche Telekom Technik GmbH (20.06.2025)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Teilbereich A: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Teilbereich B: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Teilbereich C: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Der Bestand an Telekommunikationsanlagen der Telekom GmbH wird berücksichtigt.	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. 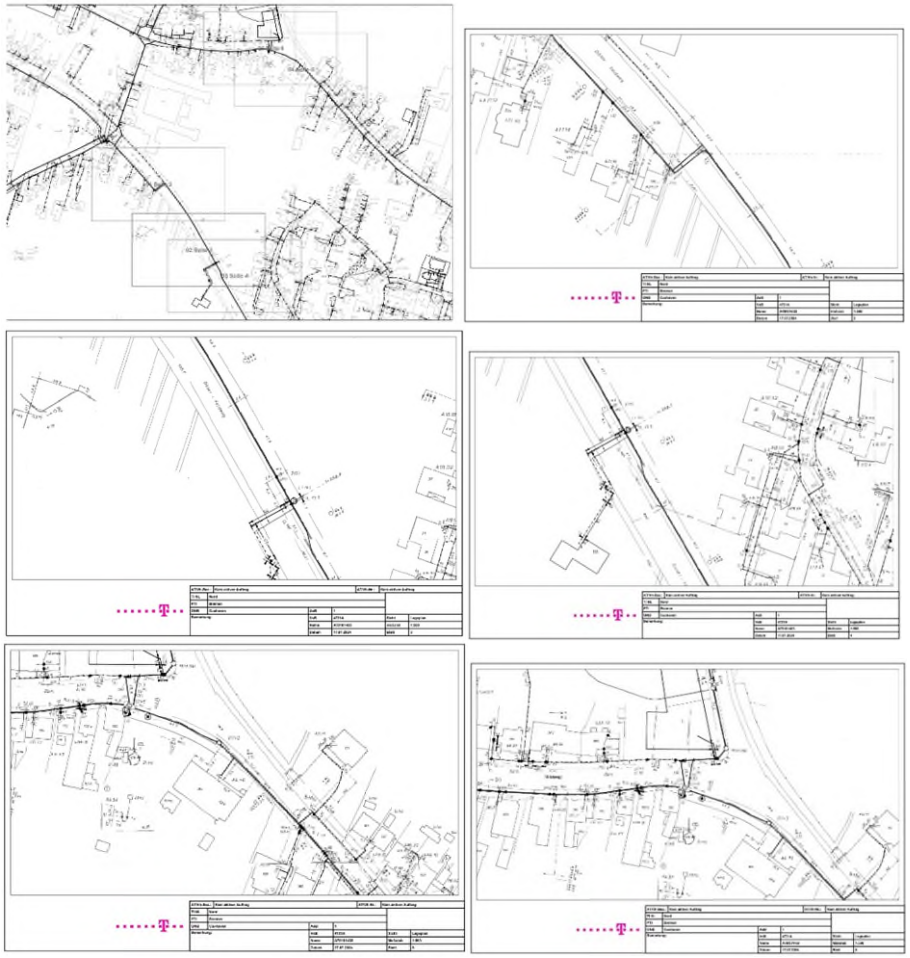		

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
18.	T 69 Ericsson Services GmbH (Datum)			
19.	T 71 Telefonica Germany (Datum)			
20.1	T 72 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee (25.06.2025)	Gegen das oben genannte Vorhaben besteht aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht seitens des WSA Elbe-Nordsee grundsätzlich keine Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird. Die mit Stellungnahme vom 13.08.2024 AZ: 3117SB3-213.2-303 -El/BPlan Nr. 229 – FNP 146. Änderung – Schule am Meer genannte Funkstrecke mit einer Korridorbreite von 50 m zu jeder Seite ist in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufzunehmen. Meine Stellungnahme vom 13.08.2024 AZ: 3117SB3-213.2-303 -El/BPlan Nr. 229 – FNP 146. Änderung – Schule am Meer behält weiterhin Bestand. Ich bitte im weiteren Verfahren um Beteiligung des WSA Elbe-Nordsee.	Die genannte Funkstrecke wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 229, sowie in die Planzeichnung der 146. FNP-Änderung mitaufgenommen.	Berücksichtigung
20.2	(26.08.2025)	Hier nochmal die vollständigen Daten der Funkstrecke korrigiert: **Anfang: Fernsehturm Cuxhaven „Friedrich-Clemens-Gerke-Turm"; Koordinaten WGS 84: N 53° 51' 23'' E008° 40' 39''; Antennenhöhe 111,5 m NHN.** **Ende: Navigationsbake W (Nordsee Außenelbe), Koordinaten WGS 84: N53° 57' 20,0'', E008° 39' 30''; Antennenhöhe 12 m NHN.** **Korridorbreite Freihaltebereich: 50 m zu jeder Seite der Funkstrecke.** **Höhe Freihaltebereich (Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen): Die direkte – quasioptische – Verbindungslinie zwischen den Antennenpunkten.** Vielen Dank für die Berücksichtigung und für Ihr Verständnis!	Die genannte Funkstrecke wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 229, sowie in die Planzeichnung der 146. FNP-Änderung mitaufgenommen.	Berücksichtigung
20.3	(27.08.2025)	Wie gestern telefonisch besprochen, haben wir die erbetene Freihalte-Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen kurzfristig berechnet. Sie beträgt in diesem Fall 67,0 m NHN und gilt auf der Funktrasse WSV-Pegelfunk Bake W im Bereich von der Straße Döser Feldweg bis zum Strichweg/Steinmarner Straße. Vielen Dank für die nachrichtliche Berücksichtigung und die kurzfristige Nachfrage!	Die genannte Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen von 67,0 m NHN wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 229, sowie in die Planzeichnung der 146. FNP-Änderung mitaufgenommen.	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
21.	T 74 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (04.07.2025)	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.06.2025 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
22.	T 75 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.06.2025)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
23.	T 76 Bundesnetzagentur, Ref. 226			
SICHERHEIT U.Ä.				
24.	T 77 Polizeiinspektion Cuxhaven (22.08.2025)	Bezugnehmend auf den bisherigen Schriftverkehr wird festgestellt, dass je nach Prognosefall unterschiedliche Einflüsse auf die Verkehrssicherheit bestehen. Da die Parameter des zukünftigen Schulgebäudes inklusive Zuwegung und Zugänge sowie die genaue Art der Verkleinerung des Kreuzungsbereichs Erschließungsstraße/Strichweg/Strandstraße, Örtlichkeit und Ausgestaltung der Querungshilfe zwischen Wohngebiet und Schule über die Verbindungsstraße (siehe 2. Und 4.3 Begründung B-Plan 229) u.a. noch nicht bekannt sind, wird eine Stellungnahme zu den polizeilich relevanten Bereichen wie Verkehr vollumfänglich erst bei Feststehen der Erschließungs-/Detailplanung möglich sein. Die Stellungnahme bezieht sich daher lediglich auf die bekannten Angaben. Unmittelbar neben dem beplanten Gelände befindet sich die Döser Schule (Grundschule). Es könnten sich zusätzlich zu den der Schule am Meer zuzuordnenden „Elterntaxen“ Verkehrsverlagerungen durch der Döser Schule zuzuordnende „Elterntaxen“ ergeben, die die Verbindungsstraße nutzen, um ihre Kinder abzusetzen, da der Weg zum Folgeziel von dort leichter fortzusetzen ist. Durch Parkraumsuchverkehr könnte es zu unübersichtlichen Verkehrssituationen mit zeitgleich querenden Kindern aus dem benachbarten Wohngebiet kommen, da von dort eine Querung über die Verbindungsstraße eröffnet werden soll.	Nach Beantwortung voran gestellter Fragen per E-Mail wurde anschließend die genannte Stellungnahme abgegeben. Die unterschiedlichen Prognosefälle innerhalb der Anlagen ergeben sich hauptsächlich daraus, dass innerhalb des Bauleitplanverfahrens keine Baukörper festgelegt werden können, da diese sich erst im Anschluss an das Bauleitplanverfahren im Wettbewerbsverfahren des Landkreises durch verschiedene Entwürfe ergeben. Unterschiedliche Gutachter haben daher verschiedene Annahmen getroffen um beispielhaft darzulegen worauf im Wettbewerbsverfahren später zu achten ist. Alles was festsetzbar ist um die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen, wurde dementsprechend in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen festgesetzt. Fachbereich 5 Straße und Verkehr wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ebenfalls beteiligt, aktuell liegen aber noch keine verkehrliche Detailplanungen vor. Dies geschieht in der	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Da es sich um einen nicht signalisierten Knotenpunkt handeln soll, stellt sich die Frage, wie die Verkehrsströme geregelt werden. So kann es durch Linksabbiegerverkehr vom Döser Feldweg in die Verbindungsstraße zu Rückstau mit Gefahr von Auffahrunfällen kommen, der sich bis über den Einmündungsbereich Stickenbütteler Weg und die dortige Bedarfs-Lichtsignalanlage erstrecken könnte. Dort verläuft ebenfalls ein Schulweg und insbesondere Kinder im Grundschulalter nutzen diese Querung zur Döser Schule. So könnte z.B. ein separater Linksabbieger Rückstau minimieren. Durch die Verbindungsstraße könnte sich zudem ein anderes Querungsbedürfnis nahe der Verbindungsstraße ergeben. Ein und ausfahrender Verkehr der Verbindungsstraße in den Döser Feldweg hat bei aktueller Verkehrsführung Radverkehr aus beiden Richtungen zu beachten, wobei es sich hier um einen zu den Stoßzeiten gut frequentierten Schulweg von Grundschüler*innen handelt. In Verbindung mit einer ebenso gut frequentierten Verbindungsstraße ist die Freigabe des Radwegs für Radverkehr in beide Richtungen als eher unfallrisikomaximierend einzustufen. Die Nutzung der richtigen Fahrbahnseite bei Aufhebung dieser Regelung zur Unfallrisikominimierung würde jedoch eine Querungsmöglichkeit am Knotenpunkt bedingen, die nach aktuellem Planungsstand nicht besteht. Im Falle der späteren Realisierung eines Nahversorgers im Planungsgebiet ergeben sich je nach Lage und Erschließung durch den Anstieg der Verkehrsmenge und Verlagerung weiterer Verkehrsströme ggf. weitere Herausforderungen für einen sicheren Schulweg und in Hinblick auf das Abfließen des Verkehrs an den nahegelegenen Knotenpunkten.	Regel erst nach Inkrafttreten des Bauleitplanes. Die verkehrlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im späteren Verlauf bei Detailplanungen der Straßenverkehrsfläche berücksichtigt. Fahrradstreifen sind voraussichtlich auf beiden Straßenseiten der Querverbindung geplant um Begegnungen mit entgegenkommenden Fahrrädern zu vermeiden. Die konkrete Ausgestaltung von Querungshilfen ist noch in Planung. Wo später Parkplätze verortet sind und wie das Grundstück genau erschlossen wird, wird erst nach Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens bekannt, da erst dann das Wettbewerbsverfahren anschließt. Ein möglicher Nahversorgungsmarkt ist kein Bestandteil dieser Planung. Falls im Wettbewerbsverfahren des Landkreises nur die halbe Fläche für den Schulneubau beansprucht werden sollte, besteht die Möglichkeit den Bebauungsplan und vorab auch den Flächennutzungsplan zu ändern und einen Nahversorgungsmarkt festzusetzten. Für diesen Fall wird dann ein komplett neues Planverfahren durchgeführt und die TöB's wieder neu beteiligt, sowie im Vorfeld auch neue Gutachten erstellt, u.a. auch ein Verkehrsgutachten, welches selbstverständlich dann auch die zukünftig geltenden Verkehrszahlen berücksichtigt.	
STADT CUXHAVEN: FACHBEREICHE, ABTEILUNGEN UND REFERATE				
25.	Stadt Cuxhaven, FB 3 Gebäude- und Grundstückswirtschaft			
26.	Stadt Cuxhaven, Abt. 4.1 Naturschutz, Landwirtschaft und	Zu den vorliegenden Unterlagen zur Bauleitplanung „Schule am Meer“ nehme ich aus der Sicht der Grünordnung sowie des Natur- und Klimaschutzes wie folgt Stellung. Dabei bezieht sich die Stellungnahme in erster Linie auf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229, der als verbindliche Bauleitplanung bereits weitergehende Festsetzungen treffen kann.	Die grünordnerischen Vorschläge für die Rahmenbedingungen des anschließenden Wettbewerbs des Landkreises Cuxhaven werden diesem übermittelt, mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung.	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs-vorschlag
	Grünflächen-planung (28.07.2025)	Auch wenn mittels externer Kompensationsmaßnahmen die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kompensiert werden, stellen sich heutzutage an Baugebiete / Bauflächen grundsätzlich auch immer Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung einer lebenswerten Umwelt im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Arten- und Lebensraumvielfalt, der Gestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes und letztlich auch der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Dies umso mehr, wenn dies im Zusammenhang mit der Neuentwicklung eines Schulstandortes in besonderer städtebaulicher Lage (ehem. landwirtschaftliche Hofflächen mit Altbaumbestand und extensiven Grünlandflächen, benachbart Wohnbebauung und bestehender Schulstandort) geschieht. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sollen über die verbindliche Bauleitplanung keine grünordnerischen Festsetzungen im Bereich der Bauflächen erfolgen, um in dem seitens des Landkreises angestrebten Wettbewerbsverfahrens keine Vorfestlegungen zu treffen. Dennoch gibt es durchaus die Möglichkeit, dass seitens des Auftraggebers (hier Landkreis) entsprechende Rahmenbedingungen für das Wettbewerbsverfahren bzw. die Detailplanung einschließlich Umsetzung formuliert werden, wie z.B.: • Prüfung, ob vorhandene Gehölzbestände erhalten werden können; • Beschränkung des Versiegelungsgrades; • aktive Begrünung von Gebäuden und Flächen (Dach- und Fassadenbegrünungen, schattenspendende Bäume, Strauch-, Stauden- und Wiesenflächen), dabei Verwendung standortheimischer Arten zur Förderung der faunistischen Vielfalt sowie Berücksichtigung klimaresilienter Gehölzarten für eine zukunftsfähige Begrünung; • Energiestandards der Gebäude nach Möglichkeit über gesetzliche Anforderungen hinausgehend; • moderne Techniken zur Wärme- und Energiegewinnung (PV, Wärmepumpen); • Brauchwassernutzung; • Oberflächenwasserrückhaltung und -speicherung u.a. für die Nutzung zur Flächenbewässerung in Trockenzeiten; • u.a. zur Umweltbildung Ausstattung des Schulgeländes mit Nist- und Habitathilfen für Vögel und Fledermäuse, Insektenhotels einschließlich Anlage von Bereichen mit entsprechenden Nahrungspflanzen.		
27.	Stadt Cuxhaven, FB 5 Straße und Verkehr			

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
28.	Stadt Cuxhaven, FB 6.2 Bauaufsicht und Immissionsschutz (03.07.2025)	**Denkmalrechtliche Stellungnahme** Es wird gemäß § 10 Absatz 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eine denkmalrechtliche Stellungnahme abgegeben. Der Bebauungsplan befindet sich in der unmittelbaren Umgebung der eingetragenen Einzeldenkmale (gern. § 3 Abs. 2 NDSchG) „Schule, Stickenbütteier Weg 2, Döse, Cuxhaven“ und „Wohnhaus, Strichweg 171, Döse, Cuxhaven. Damit befindet sich der Bebauungsplan im Bereich des Umgebungsschutzes, sodass die im §§8 und 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) verankerten Bestimmungen beachtet werden müssen. Nach den genannten Paragraphen ist eine bauliche Anlage in der Umgebung eines Denkmals so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigung des Denkmals eintritt. Außerdem bedürfen alle Anlagen die in der Umgebung eines Baudenkmals errichtet, geändert oder beseitigt werden sollen und das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen könnten einer denkmalrechtlichen Genehmigung. **Dem Bebauungsplan Nr. 229 stehen generell keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.** Bei der weiteren Entwicklung (Gebäudekubatur und Gesamtgestalt (äußere Hülle)) ist jedoch die Berücksichtigung von §8 NDSchG und die Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig. **I. Begründung:** 1. Sachverhalt Die o.g. Objekte sind als Einzeldenkmal (gern. §3 Abs. 2 NDSchG) in der Denkmalliste des Landes Niedersachsen eingetragen. 2. Rechtliche Würdigung Nach § 20 NDSchG bin ich für die Bescheidung Ihres Antrages zuständig. Die Maßnahme ist gemäß § 10 NDSchG erlaubnispflichtig, da sie Veränderungen am Denkmal bzw. in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals zur Folge hat.	Grundsätzlich gibt es keine entgegenstehenden denkmalrechtlichen Belange. Mögliche denkmalrechtlichen Belange könnten jedoch bei der weiteren Entwicklung der Gebäudekubatur und Gesamtgestalt des Baukörpers der Schule am Meer entstehen und werden dementsprechend berücksichtigt um die beiden umliegenden Einzeldenkmäler und deren Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen. Sofern nennenswerte Veränderungen in der unmittelbaren Umgebung der beiden Einzeldenkmäler zu erwarten sind wird eine denkmalrechtliche Genehmigung im Bauantragsverfahren beantragt werden müssen.	Berücksichtigung

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs-vorschlag
		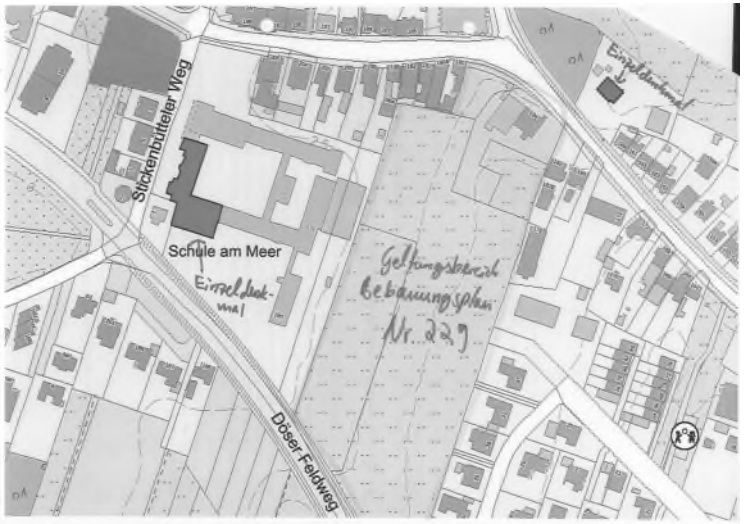		
29.	Stadt Cuxhaven, FB 7 Bürgerservice, Ordnung und Katastrophenschutz			

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
30.	Stadt Cuxhaven, Abt. 8.3 Museen und Stadtarchäologie (29.07.2025)	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen o. g. Pläne keine grundsätzlichen Bedenken. Im Norden des Plangebiets befindet sich auf dem Grundstück Strichweg 184 (Flurstück 22/6) eine mindestens seit dem Jahr 1667 existierende Hofstelle. Da in diesem Bereich von der Erhaltung archäologisch relevanter Hinterlassenschaften auszugehen ist, muss bei mit Bodeneingriffen verbundenen Baumaßnahmen auf dem Grundstück die Stadtarchäologie Cuxhaven mindestens 6 Wochen vorher informiert werden und es ist ein zuständiger Ansprechpartner zu benennen, damit die Maßnahmen archäologisch begleitet werden können. Aus dem übrigen Plangebiet sowie aus dem Bereich der Kompensationsflächen B und C sind bislang keine archäologischen Hinterlassenschaften bekannt. Dennoch weise ich darauf hin, dass auch hier das Vorhandensein bisher unbekannter archäologischer Funde und Befunde nicht auszuschließen ist und Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), unverzüglich der Stadtarchäologie Cuxhaven anzuzeigen sind (§ 14 NDSchG). Dies gilt sowohl für den Teilbereich A des Bebauungsplans als auch für Kompensationsflächen B und C.	Bei Bodeneingriffen im Bereich der Hofstelle wird die Abt. 8.3 frühzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) informiert und die Maßnahme archäologisch begleitet. Des Weiteren werden mögliche Bodenfunde wie gewünscht angezeigt.	Berücksichtigung
31.	Stadt Cuxhaven, Abt. 9.1 Bildung und Sport			
32.	Stadt Cuxhaven, Referat 600 Technische Dienste (16.06.2025)	Keine Anmerkungen von 600.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
33.	Stadt Cuxhaven, Referat 700 Brandschutz und Rettungswesen (16.06.2025)	Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Berufsfeuerwehr keine Bedenken. Die Belange zu den Themen Löschwasser und Erschließung sind bereits in der Begründung enthalten.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
34.	Stadt Cuxhaven, Re-			

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
	ferat 800 Agentur für Wirtschaftsförderung			
BUND				
35.1	Initiative Stadtgrün BUND Kreisgruppe Cuxhaven (25.07.2025)	I. In der Stellungnahme der Verwaltung vom 12.05.2025 heißt es unter Punkt 36: „Aufgrund des übergeordneten Ziels, dem Neubau der Schule am Meer und der bestehenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cuxhaven können im Bebauungsplan keine Bestandsbäume über eine Festsetzung erhalten bleiben, geschweige denn Parkanlagen und Erholungsgebiete ausgewiesen werden.“ Warum wird dann – trotz des übergeordneten Ziels, dem Neubau der Schule am Meer- eine Verbindungsstraße entlang der östlichen Plangebietsgrenze zwischen dem Strichweg und dem Bäderring durch die Bauleitplanung abgesichert (Sitzungsvorlage105/2025 vom 21.05.2025)? Die Verwaltung handelt hier gegen die eigene Aussage und Vereinbarung zwischen Landkreis und Stadt Cuxhaven, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden und in der Planzeichnung enthalten sind.	Die Verbindungsstraße wird in Punkt 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cuxhaven gesondert festgehalten. Darin heißt es: “4. Stadt und Landkreis beabsichtigen, im oben genannten ÖPP-Verfahren die Ausgangsmotivation der Stadt für den Flächenerwerb zu berücksichtigen, eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Döser Feldweg und dem Strichweg zu schaffen. Daneben ist es aus städtischer Sicht wünschenswert, auch eine Fläche für einen Nahversorgungsmarkt bereit zu halten. Der Stadt ist bewusst, dass dies vom Landkreis nicht zugesichert werden kann. Stadt und Landkreis sind sich einig, dass der Neubau der Schule Priorität hat.“ Die Priorität des Neubaus der Schule bezieht sich hierbei in erster Linie auf den Flächenkonflikt zu einem wünschenswerten Nahversorgungsmarkt. Dieser wird in der Planung ebenso wenig berücksichtigt wie die Festsetzung zum Erhalt von Bestandsbäumen, da die Schülerinnen und Schüler der Schule am Meer einen besonderen Förderungs- und Betreuungsbedarf aufweisen und daher eine maximale Flexibilität in der Flächengestaltung erhalten bleiben soll und diesem Punkt in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Ausgenommen ist hierbei lediglich die extra gesondert festgehaltene Bestimmung der verkehrlichen Verbindung unter 4. Satz 1. Damit fallen unter die Grundzüge der Planung die Errichtung des Schulgebäudes und der damit verbundene Straßenbau mit oberster Priorität.	Kenntnisnahme
35.2		II. Belange von Natur und Landschaft: Trotz negativer Klimarelevanz und im Budget nicht enthaltener Ausgleichsflächen (Sitzungsvorlage 109/2024) werden die Belange	Die Belange von Natur und Landschaft sind unter den in diesem Bauleitplanverfahren geltenden Rahmenbedingungen vollständig berücksichtigt worden. Die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		von Natur und Landschaft durch eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht lediglich in die Planung eingestellt, aber nicht berücksichtigt. Die größere der beiden Kompensationsflächen liegt nicht im Stadtgebiet. Das Umweltgutachten von Bio Plan Nordwest stellt 7 Fledermausarten fest, die nach der bislang gültigen Roten Liste für Niedersachsen als bestandsbedroht gelten und dem strengen Schutzregime nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie unterliegen. Es wurden 36 Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im Untersuchungsgebiet festgestellt, darunter gefährdete Vogelarten (Roten Liste Kategorie 3): Mehlschwalben (37 Paare), Stare (14 Paare), Trauerschnäpper (2 Paare).“Im Untersuchungsgebiet wurden insbesondere im Bereich der Laubholzbestände des ehemaligen Hofes Bunde vermehrt Gehölzbewohnende Vogelarten und solche, die Höhlungen als Nistplatz annehmen, vorgefunden. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.08.2024, in der wir in der Begründung ausdrücklich auf die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Cuxhaven, des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Cuxhaven von 2013 und die Vorgaben des Integrierten Energie- und Klimaschutzgesetz der Stadt Cuxhaven von 2019 hinweisen. Auch gehören die Klimaschutzziele seit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgesetzes zu den öffentlichen Belangen.	der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften werden mittels externer Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden. Die entsprechenden Flächen und Maßnahmen sind festgesetzt und Bestandteil der örtlichen Bauleitplanung. Da der Landkreis als Vorhabenträger mit dem angeschlossenen ÖPP-Verfahren für den Neubau der Schule verantwortlich ist, geschieht die Kompensation des Eingriffes für den Schulneubau auf Landkreisebene. Die angeführten Zahlen entsprechen den Ergebnissen der Artenerfassungen im Rahmen des Umweltberichts. Sie beziehen sich jeweils auf das Untersuchungsgebiet, das hier in etwa 3x so groß ist wie das Plangebiet. Um mögliche Auswirkungen einer Planung auf angrenzende Bereiche abschätzen zu können, wird regelmäßig zusätzlich zu der Plangebietsfläche eine Fläche im Umkreis von 50 m um das Plangebiet in das ökologische Erfassungsprogramm einbezogen. Bei der Abwägung der klima- und umweltrelevanten Belange ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen, aufgrund des besonderen Förderbedarfs der Schülerschaft, der maximalen Flexibilität und Freiheit in der Flächengestaltung ein besonderes Gewicht beizumessen und den Eingriff in Natur und Landschaft daher entsprechend gesetzlicher Vorgaben zu kompensieren. Des Weiteren wird dem Landkreis eine Liste aus unserer Sicht mit zu berücksichtigenden umweltrelevanten Punkten übermittelt, welche im Wettbewerbsverfahren beachtet werden soll. Diese beinhalten u.a.: - Prüfung, ob vorhandene Gehölzbestände erhalten werden können; - Beschränkung des Versiegelungsgrades; - aktive Begrünung von Gebäuden und Flächen (Dach- und Fassadenbegrünungen, schattenspendende Bäume, Strauch-, Stauden- und Wiesenflächen), dabei Verwendung standortheimischer Arten	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			zur Förderung der faunistischen Vielfalt sowie Berücksichtigung klimaresilienter Gehölzarten für eine zukunftsfähige Begrünung; - Energiestandards der Gebäude nach Möglichkeit über gesetzliche Anforderungen hinausgehend; - moderne Techniken zur Wärme- und Energiegewinnung (PV, Wärmepumpen); - Brauchwassernutzung; - Oberflächenwasserrückhaltung und -speicherung u.a. für die Nutzung zur Flächenbewässerung in Trockenzeiten; - u.a. zur Umweltbildung Ausstattung des Schulgeländes mit Nist- und Habitathilfen für Vögel und Fledermäuse, Insektenhotels einschließlich Anlage von Bereichen mit entsprechenden Nahrungspflanzen. Die Planung nimmt auf alle genannten Aspekte der Stellungnahme vom 15.08.2024 Bezug (vgl. Begründung zum B-Plan, Kap. 3.4 du 3.5, Umweltbericht, Kap. 5.1.1 und Tab. 4).	
35.3		Wir regen an: 1. auf den Bau einer neuen Straßenverbindung für den Autoverkehr zwischen Döser Feldweg und Strichweg zu verzichten. Neben umweltrelevanten und finanziellen Gründen ist der Neubau einer Straßenverbindung zwischen Döser Feldweg und Strichweg auch aus verkehrlicher Sicht nicht notwendig, da Ziele nördlich des Döser Feldwegs gut erreichbar sind. So ist auf Seite 9, Absatz 1, der Verkehrsprognose von LOGOS vom 17.03.2025 nachzulesen: „die offizielle wegweisende Beschilderung Richtung Döse und Kugelbake weist aus der Innenstadt über den Döser Feldweg und die Strandhausallee, der auswärtige Verkehr wird somit im Bestand aus Wohngebieten nördlich des Döser Feldweges herausgehalten.“ Des Weiteren wird auf Seite 9, Abs. 2 betont: „Für Ziele nördlich des Döser Feldweges ist es auch zukünftig sinnvoller, die Strandhausallee zu nutzen.“ Durch die geplante neue Straßenverbindung wird Verkehr nicht aus den Wohngebieten nördlich des Feldweges heraus gehalten, sondern es werden zusätzliche Verkehrsströme in Wohngebiete über Strandstraße und Kur-	Die Ausweisung der Straße im Bebauungsplan entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Cuxhaven um die Kfz-Anbindung von Döse zu verbessern und den Strichweg zu entlasten. Laut Verkehrsprognose wird es eine signifikante Verringerung des Verkehrsaufkommens im südlichen Abschnitt des Strichwegs geben (ca. 5100 Fahrzeuge/d gezählt, ca. 4300 Fahrzeuge/d prognostiziert), die dazu beitragen wird, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unter Beibehalt der bestehenden Tempo-30-Beschränkung zu ermöglichen. Diese Sichtweise teilen sowohl die Verwaltung als auch der Landkreis Cuxhaven. Vergleichbare Alternativen um den Strichweg zu entlasten und die verkehrliche Anbindung zu verbessern gibt es in Döse nicht. Die Verkehrsuntersuchung stützt sich auf eine 24-Stunden-Zählung am Strichweg (2022) sowie auf die Daten der Dauerzählstelle am Döser Feldweg. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der FGSV (HBS) und ist in der Verkehrsplanung gängige Praxis. Die Kombination aus punktueller	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		parkallee hineingeführt. Dieses ist auf Seite 9, Abbildung 6 der Verkehrsprognose von LOGOS vom 17.03.2025 anschaulich dargestellt. Eine verkehrliche Entlastung des Bäderrings zwischen geplanter Straßenverbindung und Kreuzweg erfolgt u.a. zu Ungunsten der Anwohner der Wohnbebauung an der ElsaBrandström-Straße (geplante Lärmschutzwand) und zu Ungunsten der „Schule am Meer“. Dies ist mehr als fragwürdig.	Knotenpunktzählung und Dauerzählstellendaten gewährleistet eine hinreichende Repräsentanz der Verkehrsmengen. Die Zählungen erfolgten an regulären Werktagen. Für den Strichweg lag ein Tag in der Ferienzeit zugrunde, an dem der Urlaubsverkehr bereits voll angelaufen war – für Cuxhaven ein typisches Verkehrsaufkommen. Für den Döser Feldweg stehen Dauerzählstellendaten zur Verfügung, die eine Hochrechnung und Plausibilisierung erlauben. Die Untersuchung selbst konzentriert sich methodisch auf den motorisierten Verkehr, da dieser maßgeblich für Leistungsfähigkeit, Lärm und Luftqualität ist. Die ausgewiesenen Prognosewerte sind nicht als exakte Zählwerte, sondern als prognostische Größenordnungen zu verstehen. Sie wurden methodisch korrekt ermittelt, basieren auf Hochrechnung sowie Annahmen zur Verkehrsverlagerung und sind konservativ angesetzt. Eine Überhöhung ist nicht erkennbar.	
35.4		2. den jetzigen Eingang der Döser Schule am Stickenbüttler Weg zu verlegen und zu prüfen, ob ein gemeinsamer Eingangsbereich mit der „Schule am Meer“ vom Döser Feldweg aus sinnvoll und umsetzbar ist. Wäre dies möglich, den Stickenbüttler Weg zwischen Döser Feldweg und Steinmarner Straße für den Verkehr zu öffnen, falls eine verkehrliche Durchlässigkeit zwischen Bäderring und Steinmarner Straße angestrebt wird	Die Döser Schule liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Die Eingangssituation der Döser Schule ist daher auch kein Bestandteil dieser Planung. Im angeschlossenen Wettbewerbverfahren für den Neubau der Schule am Meer können solche Ideen von den ausführenden Büros geprüft werden, festsetzbar ist es in diesem B-Plan jedoch nicht. Die Abbindung des Stickenbütteler Wegs vom viel befahrenen Heinrich-Grube-Weg / Döser Feldweg hat sich bereits seit Jahrzehnten bewährt. Von einer Öffnung des Stickenbütteler Wegs zum Heinrich-Grube-Weg wird sowohl seitens der Verkehrsbehörde als auch seitens der Polizei dringend abgeraten. Derzeit stellt sich die Unfalllage im Stickenbütteler Weg als unauffällig dar. Eine Öffnung der Straße zum Heinrich-Grube-Weg könnte sowohl im Bereich vor der Schule durch erhöhten Durchgangsverkehr, als auch im Bereich der Einmündung zum Heinrich-Grube-Weg, zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Dies wird insbesondere dadurch begünstigt, dass der Stickenbütteler Weg an einer Stelle in den Heinrich-Grube-Weg, der in seiner Funktion als Kreisstraße nicht nur	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			viel Fahrzeugverkehr, sondern auch viel Radverkehr als Querverkehr zum Stickenbütteler Weg aufweist, mündet, wo dieser in einer leichten Kurve verläuft. Des Weiteren ist die Einmündung nicht entsprechend ausgebaut, um Durchgangsverkehr zu ermöglichen.	
35.5		3. die an die Moorwiesen anschließende Grünfläche zwischen Strichweg, Strandstraße und Wanderweg Schultheißenstraße als Ausgleichsfläche für den Neubau „Schule am Meer“ in Betracht zu ziehen.	Die aktuellen Kompensationsflächen entsprechen in ihrem Umfang den Voraussetzungen und dienen dazu den Eingriff in Natur und Landschaft bestmöglich zu kompensieren. Die genannte Fläche an den Moorwiesen steht im Privateigentum und daher nicht zur Verfügung.	Kenntnisnahme
36.1	Rechtsanwälte Günther i.A. BUND Kreisgruppe Cuxhaven (30.07.2025)	Die Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Cuxhaven zum 229. Bebauungsplan der Stadt Cuxhaven wird Ihnen unter dem Aktenzeichen 00282/25 durch Partnerschaft RAe Günther, Hamburg, übermittelt und ist Bestandteil dieser Mail: Wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V., Kreisgruppe Cuxhaven vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und bei Bedarf nachgereicht. Namens und im Auftrag unseres Mandanten geben wir folgende Stellungnahme zum Planentwurf Bebauungsplan Nr. 229 - "Schule am Meer" im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage der Bekanntmachung in den Cuxhavener Nachrichten vom 14. Juni 2025 ab. I. Vorangestellt zu bemerken ist, dass unser Mandant den Neubau der Schule am Meer für notwendig und vordringlich hält und daher ein Verfahrensgang gewählt werden muss, der Verzögerungen durch nachträglich zu klärende Sachverhalte rechtssicher ausschließt. Der gegenwärtige Stand des Verfahrens erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die Aufstellung eines Bebauungsplans verbietet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da es bislang noch keinerlei Angaben zu der Ausgestaltung des Schulgeländes gibt.	Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung erstellt und daher bedarf es keiner Kenntnisse über die konkrete zukünftige Ausgestaltung des Schulgeländes. Der Bebauungsplan legt lediglich die Rahmenbedingungen fest, nach denen das zukünftige Schulgebäude entstehen kann. Dabei handelt es sich um die in Rede stehende konkrete Planungsabsicht auf dessen Konkretisierungsniveau durch die Abwägung der öffentliche Belange im Rahmen des Verfahrens eben auch auf übergeordnete Nachhaltigkeitsziele hingewirkt wurde. Insbesondere stehen hier die Ziele einer hochwertigen Bildung, dem Abbau von Ungleichheiten und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur im Fokus. Die rechtskräftige Änderung des 146. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Hierbei Bedarf es kaum zeitlichen Aufschub, so dass der Bebauungsplan nahezu parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden kann. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplans vor der Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und festgestellt wird. Damit können sich die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Festsetzungen der neusten Änderung des Flächennutzungsplans entwickeln.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Ein Bebauungsplan ist mit den gegenwärtigen Kenntnissen nicht aufzustellen. Das B-Plan Verfahren ist folglich solange auszusetzen, bis Erkenntnisse über den Platzbedarf der Schule am Meer vorliegen und bis eine rechtskräftige Änderung des 146. Flächennutzungsplans erfolgt ist. Erst dann kann das Verfahren 229 zur Änderung des Bebauungsplanes in Gang gesetzt werden. Jedenfalls ist die Determinierung der Platzbedürfnisse der Schule durch die beabsichtigte Straßenverkehrsfläche (unten orange) insbesondere im Osten der Schule städtebaulich nicht vertretbar und ohne Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB unzulässig. 	Die Ausweisung der Straße im Bebauungsplan entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Cuxhaven um die Kfz-Anbindung von Döse zu verbessern und den Strichweg zu entlasten. Daher ergibt sich die Erforderlichkeit im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aus § 1 Abs. 3 BauGB. Die Maßnahme entspricht den Zielen des Rahmenplans Döse, wonach durch die Umlenkung des Erschließungsverkehrs die innerörtlichen Straßen vom Durchgangsverkehr entlastet und neue städtebauliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.	
36.2		II. Die Aufstellung einer F-Planänderung in der vorgelegten Form verbietet sich überdies zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da es bislang noch keinerlei Angaben zur Ausgestaltung des Schulgeländes gibt, dies aber durch die Planung unzulässig determiniert wird. Unabdingbar erforderlich ist jedoch, dass die Planzeichnung lediglich den gesamten (unterbrochen schwarz markierten) Teilbereich A als "Gemeinbedarfsfläche mit der	Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung erstellt und daher bedarf es keiner Kenntnisse über die konkrete zukünftige Ausgestaltung des Schulgeländes. Der Bebauungsplan legt lediglich die Rahmenbedingungen fest, nach denen das zukünftige Schulgebäude entstehen kann. Dabei handelt es sich um die in Rede stehende konkrete Planungsabsicht auf des-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Zweckbestimmung Schule" ausweisen kann und darf, ausgenommen die existierenden Verkehrsflächen Döser Feldweg und Strichweg. Weitere Angaben zu künftiger Zweckbestimmung sind nicht zulässig. Dies drückt auch die Sitzungsvorlage 110/2024 explizit aus. Unter Planungsanlass heißt es: „Die (...) auf dieser Fläche vorgesehenen Planungsziele zur Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes und der Realisierung von Wohnbebauung sollen auf diesen Flächen nicht mehr weiterverfolgt, sondern aufgegeben werden." In der Begründung zur 146. Änderung des Flächennutzungsplans und ähnlich in der Sitzungsvorlage 106/2025 heißt es dagegen: „Die von der Stadt Cuxhaven u.a. auch im Rahmenplan Döse auf dieser Fläche vorgesehenen Planungsziele zur Ansiedlung eines Nahversorgungsmarktes und der Realisierung von Wohnbebauung werden auf diesen Flächen nicht mehr primär weiterverfolgt. Sofern die zukünftige Schulplanung es zulässt, können die möglicherweise nicht benötigten Flächen im Anschluss dazu genutzt werden, ggf. einen Nahversorgungsmarkt zu realisieren.“ Dies ist ggü. den hiesigen Festsetzungen widersprüchlich, der B-Plan wird insoweit nicht aus dem F-Plan entwickelt. Der B-Plan sieht keine Flächen, auf denen ein Nahversorgungsmarkt zulässig wäre, vor. In den F-Plan-Unterlagen ist der Satz zum Nahversorgungsmarkt daher zu streichen.	sen Konkretisierungsniveau durch die Abwägung der öffentliche Belange im Rahmen des Verfahrens eben auch auf übergeordnete Nachhaltigkeitsziele hingewirkt wurde. Insbesondere stehen hier die Ziele einer hochwertigen Bildung, dem Abbau von Ungleichheiten und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur im Fokus. Die Ausweisung der Straße im Bebauungsplan entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Cuxhaven um die Kfz-Anbindung von Döse zu verbessern und den Strichweg zu entlasten. Daher ergibt sich die Erforderlichkeit im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aus § 1 Abs. 3 BauGB. Die Verbindungsstraße wird in Punkt 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cuxhaven gesondert festgehalten. Darin heißt es: “4. Stadt und Landkreis beabsichtigen, im oben genannten ÖPP-Verfahren die Ausgangsmotivation der Stadt für den Flächenerwerb zu berücksichtigen, eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Döser Feldweg und dem Strichweg zu schaffen. Daneben ist es aus städtischer Sicht wünschenswert, auch eine Fläche für einen Versorger bereit zu halten. Der Stadt ist bewusst, dass dies vom Landkreis nicht zugesichert werden kann. Stadt und Landkreis sind sich einig, dass der Neubau der Schule Priorität hat.“ Die Priorität des Neubaus der Schule bezieht sich hierbei in erster Linie auf den Flächenkonflikt zu einem wünschenswerten Nahversorgungsmarkt. Die Schaffung einer verkehrlichen Verbindung wird vorrangig genannt und steht nicht im Flächenkonflikt zum Neubau der Schule am Meer. Im F-Plan sind für den Teilbereich A keine anderen Flächen als die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesen, ebenso ist dies im B-Plan der Fall. Der B-Plan wird somit aus dem F-Plan entwickelt. Aussagen zu zukünftigen Planungen beinhalten immer den Zusatz, dass dafür vorab ein neues Bauleitplanverfahren notwendig wäre und dies kein Bestandteil dieser Planung ist.	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
36.3		III. Die parallele Verfolgung des F- und B-Planänderung ist vorliegend unzulässig, da die Vorgaben des § 8 Abs. 3, 4 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht eingehalten worden sind. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist danach derzeit nur für die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben. Ein Bebauungsplan ist mit den gegenwärtigen Kenntnissen über den Bedarf der Schule nicht aufzustellen. Damit ist ein Parallelverfahren unzulässig. Das B-Plan Verfahren ist solange auszusetzen, bis Erkenntnisse über den Platzbedarf der Schule am Meer vorliegen. Erst dann kann das Verfahren 229 zur Änderung des Bebauungsplanes in Gang gesetzt werden. Um den weiteren Verfahrensgang zu beschleunigen sollen dennoch bereits jetzt einige Anregungen eingebracht werden: Der Landkreis Cuxhaven hat bereits vor Jahren per Kreistagsbeschluss die Anwendung/Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UNO (Sustainable Development Goals - SDG) beschlossen. An diesem Beschluss ist bei der Umsetzung der Schulplanung festzuhalten. Dies ist auch schon auf der Ebene der F-Planung so weit wie möglich zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Dies bedeutet im Einzelnen, das insbesondere Klimaschutz, Klimaschutzziele und mögliche Klimafolgen bei der Planung berücksichtigt werden müssen. Dazu ist es notwendig, die Ökosystemleistungen der Planziele zu untersuchen und die Nutzenstiftungen für die betroffenen Menschen festzustellen. Zur Bewertung sollten möglichst angewendet werden: i. Die Multikriterien-Analyse, um die komplexen Handlungsalternativen zu vergleichen ohne wirtschaftlichen oder finanziellen Aspekten eine besondere Rolle zuzuweisen. ii. Die Kosten-Wirksamkeitsanalyse um das beste Verhältnis zwischen den aufgewendeten Kosten und den angestrebten Verbesserungen in der Versorgung von Ökosystemleistungen darzustellen. iii. Die Kosten-Nutzen-Analyse, um die Nettobarwerte der verschiedenen möglichen Handlungsalternativen aufzuzeigen und für die Öffentlichkeit transparent darzustellen.	Die rechtskräftige Änderung des 146. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Hierbei Bedarf es kaum zeitlichen Aufschub, so dass der Bebauungsplan nahezu parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden kann. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplans vor der Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und festgestellt wird. Damit können sich die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Festsetzungen der neusten Änderung des Flächennutzungsplans entwickeln. Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung erstellt und daher bedarf es keiner Kenntnisse über die konkrete zukünftige Ausgestaltung des Schulgeländes. Der Bebauungsplan legt lediglich die Rahmenbedingungen fest, nach denen das zukünftige Schulgebäude entstehen kann. Dabei handelt es sich um die in Rede stehende konkrete Planungsabsicht auf dessen Konkretisierungsniveau durch die Abwägung der öffentliche Belange im Rahmen des Verfahrens eben auch auf übergeordnete Nachhaltigkeitsziele hingewirkt wurde. Insbesondere stehen hier die Ziele einer hochwertigen Bildung, dem Abbau von Ungleichheiten und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur im Fokus. Der Landkreis Cuxhaven hat als künftiger Auftraggeber für das Wettbewerbsverfahren zum Schulbau die Möglichkeit (und Verantwortung), den genannten Kreistagsbeschluss entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die vorhandenen Konzepte und Vorgaben berücksichtigt worden. Bei der Abwägung der klima- und umweltrelevanten Belange ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen, aufgrund des besonderen Betreuungs- und Förderbedarfs der Schülerschaft, der maximalen Flexibilität und Freiheit in der Flächengestaltung ein besonderes Gewicht beizumessen und den Eingriff in Natur und Landschaft daher entsprechend gesetzlicher Vorgaben zu kompensieren. Des Weiteren wird dem	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Auch § 13 Abs. 1 KSG sieht vor, die Ziele des Gesetzes und damit den Paris-konformen Klimaschutz auf allen Ebenen der Planung und Entscheidung zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Siehe hierzu den Beschluss des OVG Niedersachsen v. 07.05.2024, Az.: 7 MS 83/23 (Leitsätze): „1. Seit Inkrafttreten des Bundes-Klimaschutzgestzes (KSG) gehören der globale Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG zu den öffentlichen Belangen, die in die Gesamtabwägung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens einzustellen sind (BVerwG, 9 A 7.21). 2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs.1 Satz 1 KSG von der Planfeststellungsbehörde, mit einem - bezogen auf die konkrete Planungssituation - vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO 2 -relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgestzes ergeben. Der Behörde kommt insoweit die Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt (zumindest) eine Schätzung in Betracht (BVerwG, Beschluß v. 22.06.2023 - 7 VR 3.23)“ Auch im Rahmen der Bebauungsplanung ist eine Berücksichtigung von LULUCF-Emissionen (Land Use, Land Use Change and Forstry, s. dazu auch § 3a KSG) in Bezug auf den auf dem Plangelände vorhandenen Baumbestand sowie jede ins Auge gefasste Straßenplanung geboten. Gestützt wird die Rechtsauffassung auch durch den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, der mit Gutachten Nr. 32 v. 03.07.2025 bekräftigt hat, dass die internationale Verpflichtung, irreversible Umwelt- und Klimaschäden zu verhindern, eine ius cogens-Norm darstellt, also eine zwingende Norm des Völkerrechts. s. https://de.stopecocide.earth/bn-2025/inter-american-court-of-human-rights-preventing-nature-destruction-a-global-legal-duty Das Gutachten liegt bislang nur in spanischer Sprache vor, wird jedoch zeitnah in englischer Sprache veröffentlicht, https://jurisprudencia.corteidh.or.cr/en/vid/opinion-consultiva-no-32-1084981967 Gem. Art. 25 GG gehen sie den einfachrechtlichen Gesetzen vor und sind daher auch hier anzuwenden.	Landkreis eine Liste aus unserer Sicht mit zu berücksichtigen umweltrelevanten Punkten übermittelt, welche im Wettbewerbsverfahren beachtet werden soll. Diese beinhalten u.a.: - Prüfung, ob vorhandene Gehölzbestände erhalten werden können; - Beschränkung des Versiegelungsgrades; - aktive Begrünung von Gebäuden und Flächen (Dach- und Fassadenbegrünungen, schattenspendende Bäume, Strauch-, Stauden- und Wiesenflächen), dabei Verwendung standortheimischer Arten zur Förderung der faunistischen Vielfalt sowie Berücksichtigung klimaresilienter Gehölzarten für eine zukunftsfähige Begrünung; - Energiestandards der Gebäude nach Möglichkeit über gesetzliche Anforderungen hinausgehend; - moderne Techniken zur Wärme- und Energiegewinnung (PV, Wärmepumpen); - Brauchwassernutzung; - Oberflächenwasserrückhaltung und -speicherung u.a. für die Nutzung zur Flächenbewässerung in Trockenzeiten; - u.a. zur Umweltbildung Ausstattung des Schulgeländes mit Nist- und Habitathilfen für Vögel und Fledermäuse, Insektenhotels einschließlich Anlage von Bereichen mit entsprechenden Nahrungspflanzen. Die Angebotsplanung des Bebauungsplans hat Grenzen, stellt nur den Rahmen für den Schulneubau dar. Dabei handelt es sich um die in Rede stehende konkrete Planungsabsicht auf dessen Konkretisierungsniveau durch die Abwägung der öffentliche Belange im Rahmen des Verfahrens eben auch auf übergeordnete Nachhaltigkeitsziele hingewirkt wurde. Insbesondere stehen hier die Ziele einer hochwertigen Bildung, dem Abbau von Ungleichheiten und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur im Fokus. Weitergehende Vorgaben zu Klimaschutz und Klimaanpassung ergaben sich aus den Regelwerken des Baurechts und werden im Rahmen späterer Genehmi-	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Hinzu kommt die jüngst ergangene, entscheidende Ergänzung durch den IGH, der die Klimapflichten des Staates als justiziable Verpflichtung ansieht, indem dieser die 1,5 °C-Schwelle als verbindlich erachtet. https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187- 20250723-adv-01-00-en.pdf u.a. S. 73 Damit ist eine verbindlich existierende, nochmalige Ambitionssteigerung ggü. dem KSG in der jetzigen Form gegeben. Die Stellungnahme der Verwaltung im Bebauungsplanverfahren leidet nach unserer Ansicht bislang unter Abwägungsfehlern im Sinne von Abwägungsdefiziten. Der vorliegende Umweltbericht blendet weitgehend den Klimaschutz die bereits erfolgte Klimaveränderung und die daraus resultierende Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung aus. Folgen für kommende Generationen werden nicht aufgezeigt. Im Rahmen der Äußerungen zur Aufstellung des 229. B-Plans wird näher darauf eingegangen. Die mit der Veröffentlichung des Planentwurfs für den B-Plan 229 mit ausgelegten Dokumente Umweltbericht, Entwässerungsplanung, Verkehrsprognose und Schalltechnische Untersuchung sind in erster Linie dem Architektenwettbewerb als Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Zu verweisen ist dabei auf die von der BUND Kreisgruppe bereits am 11.08.2024 vorgebrachte (und als Bestandsteil der heutigen Stellungnahme anzusehende) Stellungnahme im Rahmen des Scopings von F-Planänderung und Aufstellung des B-Plans. Die Stellungnahme der Verwaltung leidet nach unserer Ansicht bislang unter Abwägungsfehlern im Sinne von Abwägungsdefiziten. Es ist allerdings angebracht und naheliegend, diese Stellungnahmen auch den beteiligten Architektenbüros im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen um anschließende langwierige Auseinandersetzungen um Inhalte mit Schwerpunkt Klimaschutz zu vermeiden.	gungsverfahren einzuhalten sein. Was an Klimazielen im Bauleitplanverfahren nicht abgearbeitet werden kann, wird dort behandelt. Eine Berechnung oder Schätzung der Co2 Emissionen ist zurzeit nicht möglich. Im Zuge des Wettbewerbsverfahrens werden neuste Energiestandards schon allein aufgrund der Regelungen für Neubauten einzuhalten sein. Erst mit vorliegen der konkreten Planung können die Emissionen nach §13 Abs. 1 KSG ermittelt werden, da aktuell weder der tatsächliche Versiegelungsgrad noch die genaue Ausgestaltung des Baukörper bekannt sind. Im Rahmen des anstehenden Wettbewerbes wird der Landkreis über die Leistungsbeschreibung den teilnehmenden Büros entsprechende Vorgaben machen. Die Thematik Klimaschutz wurde im Planverfahren abgearbeitet. Der Umweltbericht greift in den Kap. 6.5 und 7 überwiegend die lokalen Klimaverhältnisse und die diesbezüglichen voraussichtlichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung auf. Das Fehlen konkreter lokaler Festsetzungen in Bezug auf Klimafolgenanpassungen, klimawirksame Begrünungen u.a. ist der geltenden Vorgabe geschuldet, keine weitergehenden Festsetzungen im Bereich der Bauflächen zu treffen, um in dem seitens des Landkreises angestrebten Wettbewerbsverfahren keine Vorfestlegungen zu treffen.	
36.4		IV. Im Einzelnen ist zu den Stellungnahmen privater EinwenderInnen, Seiten 20-27 der Synopse (als Anhang dieser Stellungnahme beigefügt) anzumerken:	Die rechtskräftige Änderung des 146. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Hierbei Bedarf es kaum zeitlichen Aufschub, so dass der Bebauungsplan nahezu parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden kann. Es muss	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		35.1: Die Verwaltung liegt nach unserer Auffassung falsch. Zunächst ist der F-Plan zu ändern, wie bereits ausgeführt. Erst anschließend kann ein B-Plan erstellt werden. Eine vorgebliche Verbesserung des ÖPNV entbehrt jeder Grundlage. In der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes ist keine Notwendigkeit begründet worden, dass eine ÖPNV-Linie das Bunde-Gelände queren muss. Die ÖPNV-Bedienung erfolgt über Strichweg und Döser Feldweg. Es ist nicht dargelegt, wie eine Verbesserung erzielt werden soll. Gleiches gilt für den Kfz-Verkehr, der, wenn er zusätzlich auf den Strichweg geführt werden soll, die Verkehrsbelastung für den Strichweg wesentlich erhöhen wird. Wie die Verwaltung zu einer vorgeblichen Entlastung kommt, muss detailliert dargelegt werden.	lediglich sichergestellt werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplans vor der Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen und festgestellt wird. Damit können sich die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Festsetzungen der neusten Änderung des Flächennutzungsplans entwickeln. Die Behauptung, angrenzende Wohngebiete würden erheblich stärker belastet, ist nicht zutreffend. Eine Kfz-Anbindung an die Elsa-Brandström-Straße ist nicht vorgesehen. Für die dortige Wohnbebauung ist zudem eine Lärmschutzwand geplant. In den Bereichen Strandstraße und Kurparkallee werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt, sondern es erfolgt eine Umverteilung zur Entlastung des Strichwegs. Etwaige Mehrbelastungen können durch flankierende Maßnahmen minimiert werden.	
36.5		35.2: S. zunächst auch 35.1. Ein Aufkommen von 20 Transportern und 3 Elterntaxis jeweils morgens und Mittags rechtfertigen keinen Strassenbau. Es bietet sich zudem an, die Eingänge von Grundschule und Kindergarten mit dem Eingang der Schule am Meer zusammenzulegen. Damit bestünde die Möglichkeit, den Stickenbütteler Weg (bereits vorhanden) für den Verkehr zu öffnen und so (kostenlos) die vorgeblich notwendigen Anbindungen zu erreichen.	Das Aufkommen des Schülertransportes ist, wie man der Begründung entnehmen kann und in der Abwägung mehrfach erwähnt, nicht der einzige Grund für den Straßenbau. Die Verwaltung teilt die Sichtweise des Landkreises Cuxhaven, dass durch die neue Querverbindung der Strichweg und die vorgelagerten Straßen entlastet werden können. Die Abbindung des Stickenbütteler Wegs vom viel befahrenen Heinrich-Grube-Weg / Döser Feldweg hat sich bereits seit Jahrzehnten bewährt. Von einer Öffnung des Stickenbütteler Wegs zum Heinrich-Grube-Weg wird sowohl seitens der Verkehrsbehörde als auch seitens der Polizei dringend abgeraten. Derzeit stellt sich die Unfalllage im Stickenbütteler Weg als unauffällig dar. Eine Öffnung der Straße zum Heinrich-Grube-Weg könnte sowohl im Bereich vor der Schule durch erhöhten Durchgangsverkehr, als auch im Bereich der Einmündung zum Heinrich-Grube-Weg, zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Dies wird insbesondere dadurch begünstigt, dass der Stickenbütteler Weg an einer Stelle in den Heinrich-Grube-Weg, der in seiner Funktion als Kreisstraße nicht nur viel Fahrzeugverkehr, sondern auch viel Radverkehr als Querverkehr zum Stickenbütteler Weg aufweist, mündet, wo dieser in einer leichten Kurve verläuft. Des Weiteren ist die Einmündung	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungs-vorschlag
			nicht entsprechend ausgebaut, um Durchgangsverkehr zu ermöglichen. Außerdem liegt die Döser Schule nicht innerhalb des Geltungsbereichs, die Eingangssituation der Döser Schule ist daher auch kein Bestandteil dieser Planung. Im angeschlossenen Wettbewerbsverfahren für den Neubau der Schule am Meer können solche Ideen von den ausführenden Büros geprüft werden, festsetzbar ist es in diesem B-Plan jedoch nicht.	
36.6		35.3: Die Stellungnahme der Verwaltung weist ein generelles Abwägungsdefizit auf. Die Untersuchung der Firma Logos ist absolut ungeeignet, Verkehrsströme abzubilden. Die Zählung am Strichweg von nur einem einzigen Tag, ohne Fußund Radverkehr zu berücksichtigen, ergibt kein tragfähiges Bild. Wir müssen daher auf einen Untersuchungsumfang bestehen, wie von der BUND Kreisgruppe unter 35.3 eingefordert. Zudem wird die Verwaltung gebeten, die vorhandene, wesentlich umfangreichere, Verkehrszählung aus dem Bereich Strichweg / Döser Feldweg älteren Datums heranzuziehen und zu erläutern, wie es heute zu wesentlich nach unten abweichenden Verkehszahlen und -prognosen kommt. Sogar die unzulängliche Logos-Prognose geht von einer Mehrbelastung des Strichwegs im Bereich Strandstrasse von rund 2000 Fahrzeugen am Tag aus. Ebenfalls zwingend ist die Einordnung eines jeden Straßenbaus in das Klimaschutzgesetz. Es sei daran erinnert, dass stadtweit der motorisierte Individualverkehr (MIV) reduziert werden muss, sofern man die vorgegebenen Klimaziele auch nur annähernd erreichen will. Ein Abwägungsdefizit ergibt sich auch aus der Nichtberücksichtigung von Fuß-und Radverkehr und der sich aus der zusätzlichen Kfz-Belastung ergebenden Unfallgefahren bei einem Strassenneubau.	Die Verbindungsstraße wird mit begleitenden Fuß- und Radwegeverbindungen geplant. Dies entspricht dem Mobilitätskonzept, das der Rat der Stadt Cuxhaven im Dezember 2022 beschlossen hat. Mit erweitertem Ratsbeschluss wurde zudem festgelegt, dass zukünftige Planungen den Umweltverbund (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) besonders zu berücksichtigen haben. Diese Vorgaben werden durch die Planung umgesetzt. Derzeit verläuft der ÖPNV über Strichweg und Döser Feldweg. Die Verbindungsstraße schafft jedoch eine zusätzliche Option für künftige Linienführungen und verbessert damit perspektivisch die Flexibilität und Erreichbarkeit. Eine konkrete Linienentscheidung obliegt dem Aufgabenträger zu einem späteren Zeitpunkt. Bereits jetzt ist aber festzustellen, dass durch die neue Verbindung die Grundlage für eine bessere ÖPNV-Erschließung geschaffen wird.	Kenntnisnahme
36.7		35.4: Nach dem Klimaschutzgesetz ergibt sich der Erhalt möglichst aller Bäume als unabdingbar. Der Landkreis, verpflichtet per Kreistagsbeschluss zur Einhaltung und Umsetzung der SDGs und weiterhin dem KSG, seit einigen Tagen auch dem Gutachten Nr. 32 des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, muss die Forderung nach Erhalt möglichst aller Bäume in den Architektenwettbewerb aufnehmen. Geschieht dies nicht, krankt die Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis an Nichtumsetzbarkeit. Auch sind alle klimarelevanten Bezüge (SDGs, KSG, Gutachten Nr. 32) nicht erwähnt und somit nicht berücksichtigt. Ebenfalls sind die zeitlichen Abläufe unrichtig. An erster Stelle hat die Änderung des F-Plans zu stehen. Anschliessend kann der B-Plan aufgestellt werden.	Der Wunsch / die Forderung zum Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Bäume ist nachvollziehbar. Auch wenn die Vorgabe besteht, über die verbindliche Bauleitplanung keine grünordnerischen Festsetzungen im Bereich der Bauflächen zu treffen, um in dem seitens des Landkreises angestrebten Wettbewerbsverfahrens keine Vorfestlegungen zu treffen, gibt es durchaus die Möglichkeit, dass seitens des Landkreises entsprechende Rahmenbedingungen für das Wettbewerbsverfahren bzw. die Detailplanung einschließlich Umsetzung formuliert werden.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			Bei der Abwägung der klima- und umweltrelevanten Belange ist die Verwaltung daher zu dem Schluss gekommen, aufgrund des besonderen Förderbedarfs der Schülerschaft, der maximalen Flexibilität und Freiheit in der Flächengestaltung ein besonderes Gewicht beizumessen und den Eingriff in Natur und Landschaft daher entsprechend gesetzlicher Vorgaben zu kompensieren. Des Weiteren wird dem Landkreis eine Liste aus unserer Sicht mit zu berücksichtigen umweltrelevanten Punkten übermittelt, welche im Wettbewerbsverfahren beachtet werden soll. Diese beinhalten u.a.: - Prüfung, ob vorhandene Gehölzbestände erhalten werden können; - Beschränkung des Versiegelungsgrades; - aktive Begrünung von Gebäuden und Flächen (Dach- und Fassadenbegrünungen, schattenspendende Bäume, Strauch-, Stauden- und Wiesenflächen), dabei Verwendung standortheimischer Arten zur Förderung der faunistischen Vielfalt sowie Berücksichtigung klimaresilienter Gehölzarten für eine zukunftsfähige Begrünung; - Energiestandards der Gebäude nach Möglichkeit über gesetzliche Anforderungen hinausgehend; - moderne Techniken zur Wärme- und Energiegewinnung (PV, Wärmepumpen); - Brauchwassernutzung; - Oberflächenwasserrückhaltung und -speicherung u.a. für die Nutzung zur Flächenbewässerung in Trockenzeiten; - u.a. zur Umweltbildung Ausstattung des Schulgeländes mit Nist- und Habitathilfen für Vögel und Fledermäuse, Insektenhotels einschließlich Anlage von Bereichen mit entsprechenden Nahrungspflanzen. Die rechtskräftige Änderung des 146. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Hierbei Bedarf es kaum zeitlichen Aufschub, so dass der Bebauungsplan nahezu parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden kann. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass die Änderung des Flächennutzungsplans vor der Aufstellung des Bebauungsplans	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			beschlossen und festgesetzt wird. Damit können sich die Festsetzungen des Bebauungsplans aus den Festsetzungen der neusten Änderung des Flächennutzungsplans entwickeln.	
36.8		35.5: Die Aussage der Verwaltung ist richtig. Sie handelt aber gegen die eigene Aussage, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden sollen und in der Planzeichnung enthalten sind. 35.6: Die Aussage der Verwaltung ist richtig. Sie handelt aber gegen die eigene Aussage, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden sollen und in der Planzeichnung enthalten sind.	Die Verbindungsstraße wird in Punkt 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cuxhaven gesondert festgehalten. Darin heißt es: “4. Stadt und Landkreis beabsichtigen, im oben genannten ÖPP-Verfahren die Ausgangsmotivation der Stadt für den Flächenerwerb zu berücksichtigen, eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Döser Feldweg und dem Strichweg zu schaffen. Daneben ist es aus städtischer Sicht wünschenswert, auch eine Fläche für einen Versorger bereit zu halten. Der Stadt ist bewusst, dass dies vom Landkreis nicht zugesichert werden kann. Stadt und Landkreis sind sich einig, dass der Neubau der Schule Priorität hat.“ Die Priorität des Neubaus der Schule bezieht sich hierbei in erster Linie auf den Flächenkonflikt zu einem wünschenswerten Nahversorgungsmarkt. Die Schaffung einer verkehrlichen Verbindung wird vorrangig genannt und steht nicht im Flächenkonflikt zum Neubau der Schule am Meer. Somit handelt die Verwaltung nicht entgegen eigener Aussagen. Die Maßnahme entspricht den Zielen des Rahmenplans Döse, wonach durch die Umlenkung des Erschließungsverkehrs die innerörtlichen Straßen vom Durchgangsverkehr entlastet und neue städtebauliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.	Kenntnisnahme
36.9		35.7: Auf Seiten der Verwaltung sind hier schwere Abwägungsdefizite festzuhalten. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit den (bereits mehrfach erwähnten) SDGs, dem KSG und jetzt auch dem Gutachten Nr. 32. Erwähnt werden muss auch, dass es über den Stickenbütteler Weg eine Fahrrad- und Fußwegeverbindung ampelgesichert in weniger als 100 Meter Entfernung gibt.	Die Thematik Klimaschutz ist in der Planung abgearbeitet. Der Umweltbericht greift in den Kap. 6.5 und 7 überwiegend die lokalen Klimaverhältnisse und die diesbezüglichen voraussichtlichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung auf. Das Fehlen konkreter lokaler Festsetzungen in Bezug auf Klimafolgenanpassungen, klimawirksame Begrünungen u.a. ist der geltenden Vorgabe geschuldet, keine weitergehenden Festsetzungen im Bereich der Bauflächen zu treffen, um in dem seitens des Landkreises angestrebten Wettbewerbsverfahren keine Vorfestlegungen zu treffen.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			Bei der Abwägung der klima- und umweltrelevanten Belange ist die Verwaltung daher zu dem Schluss gekommen, aufgrund des besonderen Förderbedarfs der Schülerschaft, der maximalen Flexibilität und Freiheit in der Flächengestaltung ein besonderes Gewicht beizumessen und den Eingriff in Natur und Landschaft daher entsprechend gesetzlicher Vorgaben zu kompensieren. Des Weiteren wird dem Landkreis eine Liste aus unserer Sicht mit zu berücksichtigen umweltrelevanten Punkten übermittelt, welche im Wettbewerbsverfahren beachtet werden soll. Diese beinhalten u.a.: - Prüfung, ob vorhandene Gehölzbestände erhalten werden können; - Beschränkung des Versiegelungsgrades; - aktive Begrünung von Gebäuden und Flächen (Dach- und Fassadenbegrünungen, schattenspendende Bäume, Strauch-, Stauden- und Wiesenflächen), dabei Verwendung standortheimischer Arten zur Förderung der faunistischen Vielfalt sowie Berücksichtigung klimaresilienter Gehölzarten für eine zukunftsfähige Begrünung; - Energiestandards der Gebäude nach Möglichkeit über gesetzliche Anforderungen hinausgehend; - moderne Techniken zur Wärme- und Energiegewinnung (PV, Wärmepumpen); - Brauchwassernutzung; - Oberflächenwasserrückhaltung und -speicherung u.a. für die Nutzung zur Flächenbewässerung in Trockenzeiten; - u.a. zur Umweltbildung Ausstattung des Schulgeländes mit Nist- und Habitathilfen für Vögel und Fledermäuse, Insektenhotels einschließlich Anlage von Bereichen mit entsprechenden Nahrungspflanzen. Der Stickenbüttler Weg befindet sich auf der westlichen Seite der Döser Schule und steht daher in keinem sinnvollen Zusammenhang zur Erschließungssituation des Plangebiets und dem Neubau der Schule am Meer.	

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
36.10		35.8.: Die Aussage der Verwaltung ist richtig. Sie handelt aber gegen die eigene Aussage, indem bereits jetzt Festlegungen getroffen werden sollen und in der Planzeichnung enthalten sind.	Die Verbindungsstraße wird in Punkt 4 der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cuxhaven gesondert festgehalten. Darin heißt es: “4. Stadt und Landkreis beabsichtigen, im oben genannten ÖPP-Verfahren die Ausgangsmotivation der Stadt für den Flächenerwerb zu berücksichtigen, eine verkehrliche Verbindung zwischen dem Döser Feldweg und dem Strichweg zu schaffen. Daneben ist es aus städtischer Sicht wünschenswert, auch eine Fläche für einen Versorger bereit zu halten. Der Stadt ist bewusst, dass dies vom Landkreis nicht zugesichert werden kann. Stadt und Landkreis sind sich einig, dass der Neubau der Schule Priorität hat.“ Die Priorität des Neubaus der Schule bezieht sich hierbei in erster Linie auf den Flächenkonflikt zu einem wünschenswerten Versorger. Die Schaffung einer verkehrlichen Verbindung wird vorrangig genannt und steht nicht im Flächenkonflikt zum Neubau der Schule am Meer. Somit handelt die Verwaltung nicht entgegen eigener Aussagen. Die Maßnahme entspricht den Zielen des Rahmenplans Döse, wonach durch die Umlenkung des Erschließungsverkehrs die innerörtlichen Straßen vom Durchgangsverkehr entlastet und neue städtebauliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.	Kenntnisnahme
36.11		Auch der Umgang mit Niederschlagswasser kann erst behandelt werden, wenn die Ausgestaltung der Schule feststeht. Wir gehen bislang davon aus, dass der Schulneubau niederschlagswasserneutral gestaltet werden kann, z.B. durch Rigolen, Begrünung und Regenwassernutzung (auch für die benachbarte Grundschule und Kindergarten). Den Erhalt des Baumbestandes sehen wir als Teil des Architektenwettbewerbs und Bestandteil des Rahmenplans Döse und auch dem für die Stadt Cuxhaven notwendigen Hitzeaktionsplan einschließlich der Notwendigkeit zur Klimafolgenanpassung. Zu Punkt 36. wird sich die BUND Initiative Stadtgrün gesondert äussern.	Der Umgang mit Niederschlagswasser wird im Entwässerungskonzept bereits für den Geltungsbereich behandelt. Es wurde ermittelt, welche Niederschlagsmengen im worst- case anfallen können und ob und in welchen Vorfluter diese abgeführt werden können. Im Ergebnis wurde ermittelt, dass das Wasser rückgehalten werden muss, zu einen im Gutachten definierten Abflusswert aber nach Süden in den Vorfluter eingeleitet werden kann. Da noch keine konkrete Ausgestaltung des Versiegelungsgrades und der Gebäudestruktur bekannt sind, wird ein Starkregenkonzept als Anlage im Bauantragsverfahren dringend empfohlen. Regenrückhaltung ist als fester Bestandteil zukünftig vorzuhalten. Die finale Form der Regenrückhaltung wird dabei noch offen gelassen (verschiedene Varianten sind möglich: Ober- oder unterirdisch).	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			Der Erhalt des Baumbestands wird dem Landkreis als Anregung unsererseits wie bereits erwähnt übermittelt und bestenfalls Teil der Bewertungsgrundlage für den angeschlossenen Wettbewerb.	
36.12		V. Die schalltechnische Untersuchung liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach zutreffender Bewertung der Sach- und Rechtslage neben der Sache. Überdies muss auch die Ermittlung Schallimmissionen bezweifelt werden. Bei der Anlage lediglich einer für Anlieger freien, keinen Durchgangsverkehr ermöglichenden, Wegeverbindung, erübrigen sich nach der vorliegenden Untersuchung Lärmminderungsmaßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit.	Die schalltechnische Untersuchung wurde von einem Fachbüro nach Stand der Technik durchgeführt und erfüllt ihren Zweck, der in der Ermittlung der zukünftigen Schallimmissionen zwecks Schulgebäude und Straße besteht. Eine Straße ohne Durchgangsverkehr macht aus Verwaltungssicht keinen Sinn, außerdem ist die Annahme reine Spekulation und beruht auf keiner verwertbaren Datengrundlage.	Kenntnisnahme
36.13		VI. Der vorliegende Umweltbericht blendet weitgehend den Klimaschutz, die bereits erfolgte Klimaveränderung und die daraus resultierende Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung aus. Folgen für kommende Generationen werden nicht aufgezeigt. Um das Planverfahren nicht aufzuhalten und zu beschleunigen, können bereits jetzt Folgenutzungen nachrichtlich entscheidungsreif diskutiert werden, sodass sie bei Beschluss über die Schulpläne unmittelbar in die F-Planänderung und den B-Plan aufgenommen werden können.	Der Umweltbericht fokussiert sich auf den Ausgleich des Eingriffes und definiert das Kompensationsausmaß, welcher sich aus der Dringlichkeit der Errichtung des Schulgebäudes ergibt. Die Thematik Klimaschutz ist in den Planunterlagen abgearbeitet. Der Umweltbericht greift in den Kap. 6.5 und 7 überwiegend die lokalen Klimaverhältnisse und die diesbezüglichen voraussichtlichen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung auf. Das Fehlen konkreter lokaler Festsetzungen in Bezug auf Klimafolgenanpassungen, klimawirksame Begrünungen u.a. ist der geltenden Vorgabe geschuldet, keine weitergehenden Festsetzungen im Bereich der Bauflächen zu treffen, um in dem seitens des Landkreises angestrebten Wettbewerbsverfahren keine Vorfestlegungen zu treffen.	Kenntnisnahme
36.14		VII. Zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans 229 der Stadt Cuxhaven bleibt abschließend festzuhalten: Mangels weiterer Kenntnisse und Erkenntnisse muss zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufstellung des B-Plans 229 ausgesetzt werden und das gesamte Plangelände	Der Bebauungsplan wird als Angebotsplanung erstellt und daher bedarf es keiner Kenntnisse über die zukünftige Ausgestaltung des Schulgeländes. Der Bebauungsplan legt lediglich die Rahmenbedingungen fest, nach denen das zukünftige Schulgebäude entstehen kann. Dabei handelt es sich um die in Rede	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		(wie gestrichelt schwarz in der Bekanntmachung des Planentwurfs dargestellt, außer den existierenden Verkehrsflächen Döser Feldweg und Strichweg) als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule festgelegt werden. Die vorhandenen Straßenverkehrsflächen sind aus dem Bebauungsplanverfahren auszusondern. Nach Auswertung und Beschluss über den Architektenwettbewerb ist die 146. Änderung des F-Plan entsprechend anzupassen und weitere Nutzungen/Zweckbestimmungen sind im B-Plan 229 aufzunehmen. Um das Planverfahren nicht aufzuhalten und zu beschleunigen, können bereits jetzt Folgenutzungen nachrichtlich entscheidungsreif diskutiert werden, sodass sie bei Beschluss über die Schulpläne unmittelbar in die F-Planänderung und den B-Plan aufgenommen werden können.	stehende konkrete Planungsabsicht auf dessen Konkretisierungsniveau durch die Abwägung der öffentliche Belange im Rahmen des Verfahrens eben auch auf übergeordnete Nachhaltigkeitsziele hingewirkt wurde. Insbesondere stehen hier die Ziele einer hochwertigen Bildung, dem Abbau von Ungleichheiten und der Schaffung einer nachhaltigen Infrastruktur im Fokus. Die Ausweisung der Straße im Bebauungsplan entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Cuxhaven um die Kfz-Anbindung von Döse zu verbessern und den Strichweg zu entlasten. Daher ergibt sich die Erforderlichkeit im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung aus § 1 Abs. 3 BauGB. Die Straße wird weiterhin Bestandteil des B-Planentwurfs bleiben. Die Maßnahme entspricht den Zielen des Rahmenplans Döse, wonach durch die Umlenkung des Erschließungsverkehrs die innerörtlichen Straßen vom Durchgangsverkehr entlastet und neue städtebauliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Der B-Planentwurf und die FNP Änderung werden wie vorgesehen dem Rat der Stadt Cuxhaven zur Abstimmung vorgelegt werden.	
ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG				
37.1	B Stellungnahmen von Einwohnern (20.07.2025)	Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Hiermit nehme ich wie folgt Stellung und gebe Anregungen zur Änderung der Planung. Ich beziehe mich auf die Themenbereiche Erhalt von Grünflächen, Bäumen sowie die Ausbauform der geplanten verkehrlichen Verbindung zwischen Bäderring und Strichweg. Den Bau der geplanten Schule in diesem Bereich begrüße ich ausdrücklich.	Es gibt auch keinen Landschaftsplan, die Aussage des Umweltberichts ist korrekt. Es gibt aber einen Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 2001.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
		Neben der auch Umweltbericht benannten und rechtlich vorgegebenen Berücksichtigung von Natur und Umwelt bei Vorhaben nach dem Baugesetzbuch gibt es seit 2024 zwei weitere bundes- und europaweite Regelungen, die eine stärkere Beachtung erfordern: Das Klimaanpassungsgesetz vom 1.7.2024 und die EU-Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Natur. In beiden sind auch speziell Schutz und Erhalt städtischer Ökosysteme benannt. **Allgemeines zum Umweltbericht:** Im Umweltbericht wird benannt, es existiere für den Bereich kein Landschaftsplan. Mir ist hingegen ein solcher Plan der Stadt aus dem Jahr 2001 bekannt.		
37.2		**Zu Baum- und Biotopbestand im Bereich des Hof Bunde:** Laut Umweltbericht sind große Teile dieses Bestandes erhaltensfähig (46 Bäume) und haben auch Bedeutung für den Klimaschutz im Döser Ortskern. Die Planung sieht jedoch eine vollständige Beseitigung des Bewuchses und entspr. Ersatzflächen für insgesamt 96.000 Werteinheiten vor, eine Festsetzung von Bäumen und Gewässern erfolgte nicht. In den Bereichen wurden lt. Planung zahlreiche, zt. im Bestand bedrohte Vogel- und auch Fledermausarten kartiert, einige davon benötigen die alten, höhlenreichen Bäume (Habitatbäume) Der Verlust dieses Baumbestandes nahe des Döser Ortskerns widerspricht Zielen von Naturschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung im städtischen Bereich.	Der Wunsch / die Forderung zum Erhalt der im Plangebiet vorhandenen Bäume ist nachvollziehbar. Auch wenn die Vorgabe besteht, über die verbindliche Bauleitplanung keine grünordnerischen Festsetzungen im Bereich der Bauflächen zu treffen, um in dem seitens des Landkreises angestrebten Wettbewerbsverfahrens keine Vorfestlegungen zu treffen, gibt es durchaus die Möglichkeit, dass seitens des Landkreises entsprechende Rahmenbedingungen für das Wettbewerbsverfahren bzw. die Detailplanung einschließlich Umsetzung formuliert werden. Bei der Abwägung der klima- und umweltrelevanten Belange ist die Verwaltung daher zu dem Schluss gekommen, aufgrund des besonderen Förderbedarfs der Schülerschaft, der maximalen Flexibilität und Freiheit in der Flächengestaltung ein besonderes Gewicht beizumessen und den Eingriff in Natur und Landschaft daher zu kompensieren. Des Weiteren wird dem Landkreis eine Liste aus unserer Sicht mit zu berücksichtigen Punkten übermittelt, welche im Wettbewerbsverfahren beachtet werden soll. Diese beinhalten u.a.: - Prüfung, ob vorhandene Gehölzbestände erhalten werden können; - Beschränkung des Versiegelungsgrades; - aktive Begrünung von Gebäuden und Flächen (Dach- und Fassadenbegrünungen, schattenspendende Bäume, Strauch-, Stauden- und Wiesenflächen), dabei Verwendung standortheimischer Arten	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
			zur Förderung der faunistischen Vielfalt sowie Berücksichtigung klimaresilienter Gehölzarten für eine zukunftsfähige Begrünung; - Energiestandards der Gebäude nach Möglichkeit über gesetzliche Anforderungen hinausgehend; - moderne Techniken zur Wärme- und Energiegewinnung (PV, Wärmepumpen); - Brauchwassernutzung; - Oberflächenwasserrückhaltung und -speicherung u.a. für die Nutzung zur Flächenbewässerung in Trockenzeiten; - u.a. zur Umweltbildung Ausstattung des Schulgeländes mit Nist- und Habitathilfen für Vögel und Fledermäuse, Insektenhotels einschließlich Anlage von Bereichen mit entsprechenden Nahrungspflanzen.	
37.3		**Anregung 1:** Einen größeren Bereich südwestlich Hof Bunde mit Teich, Baum- und Strauchbestand sowie beim Teich auf dem jetzigen Schulgelände als Grünfläche festsetzen und besonders die Habitatbäume erhalten. Die Grünflächen könnten später sowohl öffentlich als auch für die Schule als Aufenthaltsfläche und Lernbereich hergerichtet und genutzt werden. Auch wäre zu prüfen, ob ein Gebäudeteil vom Hof Bunde für Erhalt und eine Nach-Nutzung in Frage kommt. Da ohnehin Freiflächen zur Schulplanung dazu gehören, sehe ich hier keine Probleme, sie räumlich einzubeziehen.	Eine solche Festsetzung schränkt die Planungsfreiheit des angeschlossenen Wettbewerbs ein und steht dem Gedanken der maximalen Flexibilität zur Nutzung der Fläche im Sinne des gesteigerten Betreuungs- und Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler entgegen. Somit lassen sich keine Festsetzungen im Bebauungsplan diesbezüglich treffen. Die Synopse wird dem Landkreis und damit auch den zuständigen Büros innerhalb des Wettbewerbverfahrens jedoch übermittelt, wodurch diese über die Einwände informiert werden und diese berücksichtigt werden können.	Kenntnisnahme
37.4		**Zu Verkehrsverbindung:** Ich sehe die geplante „Querspange“ trotz Korrekturen der Ursprungsplanung weiterhin als zu groß dimensioniert an und sehe die Gefahr, dass hier nahe einer Schule eine neue Durchgangsstraße geschaffen wird, was auch Vorgaben des Landes widerspricht. Es gibt Alternativen für diese Verkehre in Döse. Die neue Verbindung sollte sich auf das für die Schule und das angrenzende Wohngebiet wirklich Notwendige beziehen, also Fußverkehr, Radverkehr, Anlieferungszufahrt, Feuerwehrzufahrt, Schulparkplatz-Zufahrt, Anwohnerzufahrt. Auch ließe sich eine spätere kostenintensive Folgeplanung am Strichweg und Bäderring mit möglichen großen Kreiseln vermeiden, die zusätzliche Eingriffe und Baumverluste nach sich ziehen würde.	Laut Verkehrsprognose wird es eine signifikante Verringerung des Verkehrsaufkommens im südlichen Abschnitt des Strichwegs geben (ca. 5100 Fahrzeuge/d gezählt, ca. 4300 Fahrzeuge/d prognostiziert), die dazu beitragen wird, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs unter Beibehalt der bestehenden Tempo-30-Beschränkung zu ermöglichen. Diese Sichtweise teilen sowohl die Verwaltung als auch der Landkreis Cuxhaven. Vergleichbare Alternativen um den Strichweg zu entlasten und die verkehrliche Anbindung zu verbessern gibt es in Döse nicht.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Behörde, TÖB (Eingangsdatum)	Anregung / Inhalt der Stellungnahme (nach Absätzen gegliedert)	Umgang mit der Anregung / Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:	Behandlungsvorschlag
37.5		**Anregung 2:** Die Querstraße vom Bäderring aus als abgebundene Zufahrt zur neuen Schule mit Wendeschleife für Anlieferer und Schulbusse bauen. Das nördliche Stück verkehrsberuhigt ausbauen, auch als Feuerwehrzufahrt und eingeschränkt für PKW befahrbar (Beschilderung Spielstraße, 6 km/h) Ebenso verkehrsberuhigt könnte der Stickenbüttler Weg im Bereich Döser Schule wieder in beiden Richtungen befahrbar gemacht werden. Der Duchgangsverkehr zum Strand kann weiterhin über Strandhausalle-Döser Nordfeld laufen, den Strichweg als Fahrradstraße ausweisen und für den Busverkehr erhalten.	Die Verwaltung teilt die Sichtweise des Landkreises Cuxhaven, dass durch die neue Querverbindung der Strichweg entlastet werden kann und daher geöffnet werden sollte. Die Abbindung des Stickenbütteler Wegs vom viel befahrenen Heinrich-Grube-Weg / Döser Feldweg hat sich bereits seit Jahrzehnten bewährt. Von einer Öffnung des Stickenbütteler Wegs zum Heinrich-Grube-Weg wird sowohl seitens der Verkehrsbehörde als auch seitens der Polizei dringend abgeraten. Derzeit stellt sich die Unfalllage im Stickenbütteler Weg als unauffällig dar. Eine Öffnung der Straße zum Heinrich-Grube-Weg könnte sowohl im Bereich vor der Schule durch erhöhten Durchgangsverkehr, als auch im Bereich der Einmündung zum Heinrich-Grube-Weg, zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Dies wird insbesondere dadurch begünstigt, dass der Stickenbütteler Weg an einer Stelle in den Heinrich-Grube-Weg, der in seiner Funktion als Kreisstraße nicht nur viel Fahrzeugverkehr, sondern auch viel Radverkehr als Querverkehr zum Stickenbütteler Weg aufweist, mündet, wo dieser in einer leichten Kurve verläuft. Des Weiteren ist die Einmündung nicht entsprechend ausgebaut, um Durchgangsverkehr zu ermöglichen.	Kenntnisnahme